Richtlinie des Prüfungsausschusses

Störungen nach § 31 GntDSVVDV

Störungen durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sind unverzüglich gegenüber der/dem Aufsichtführenden zu rügen.

Eine Störung liegt vor, wenn sich die oder der Studierende in ihrer oder seiner Konzentration erheblich beeinträchtigt fühlt.

Mögliche Störungen können zum Beispiel sein:

- beißender Farbgeruch,
- starke Unruhe im Prüfungsraum,
- schlechtes Licht,
- unangemessene Raumtemperatur (unzumutbare Hitze oder Kälte),
- starker und langanhaltender Lärm,
- fehlende Hilfsmittel.

Kann die Aufsicht keine kurzfristige Abhilfe der Störung gewährleisten, informiert sie unverzüglich das Prüfungsamt.
Mögliche Ausgleichsmaßnahmen können, je nach Einzelfall, zum Beispiel eine Schreibzeitverlängerung oder eine Verlegung des Prüfungsraumes sein.
Das Prüfungsamt entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Der Vorfall ist durch die Aufsicht im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Dabei sind Art, Zeit und Dauer der Störung zu notieren.

Das Geltendmachen von Störungen nach Beendigung der Prüfung oder des Prüfungsteils ist nicht zulässig.